

## **Vollzug der §§ 24, 25 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) - Vollautomatisierte internetbasierte Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen M-FO 707 E**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
aufgrund des internetbasierten Antrags über das Online-Portal der Kfz-Zulassungsbehörde vom  
21.05.2026 ergeht folgende

### **AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNG (ONLINE-BESCHIED)**

#### **Begründung**

##### **I.**

Am 21.05.2026 haben Sie gemäß § 24 FZV über das Online-Portal der Kfz-Zulassungsbehörde Stadt München die internetbasierte Außerbetriebsetzung des nachfolgenden Fahrzeugs beantragt. Nach erfolgter Plausibilitätsprüfung wurden Ihre Daten dem Zentralen Fahrzeugregister zur Speicherung und der Zulassungsbehörde Stadt München zur abschließenden Bearbeitung übermittelt.

Gemäß § 23 Abs. 2 FZV wird die internetbasierte Außerbetriebsetzung am Tag der Bekanntgabe dieses Bescheids wirksam.

##### **II.**

Gemäß § 1 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) sind die Amtshandlungen der Zulassungsbehörde gebührenpflichtig. Die Angaben zur Gesamtgebühr, zur Zahlung sowie eine Aufstellung der Einzelgebühren entnehmen Sie dem gesonderten Gebührenbescheid.

1. Die von der antragstellenden Person eingegebenen Daten wurden maschinell durch das Online-Portal verifiziert und verarbeitet. Die Außerbetriebsetzung des nachfolgenden Fahrzeugs im Zentralen Fahrzeugregister erfolgt mit der automatisierten Entscheidung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 FZV.

|                                       |                      |
|---------------------------------------|----------------------|
| <b>Kennzeichen:</b>                   | <b>M-FO 707 E</b>    |
| <b>FIN:</b>                           | VCF1EBE27PG006651    |
| <b>Hersteller:</b>                    | FISKER GROUP (USA)   |
| <b>Datum der Erstzulassung:</b>       | 24.04.2024           |
| <b>Datum der Außerbetriebsetzung:</b> | 21.05.2026, 13:55:40 |
| <b>Antragsnummer:</b>                 | 09162020260521000188 |

2. Gemäß § 1 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) sind die Amtshandlungen der Zulassungsbehörde gebührenpflichtig. Die im gesonderten Gebührenbescheid angeführten Verwaltungsgebühren und Auslagen wurden von Ihnen bereits im Online-Portal entrichtet.
3. Das Kennzeichen wurde wunschgemäß freigegeben.
4. Bitte bewahren Sie Ihre Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) auf. Sie benötigen dieses Dokument für eine spätere Wiederzulassung des Fahrzeugs.

#### **Bitte beachten:**

Mit dem oben angeführten Fahrzeug darf mit dem Datum der Außerbetriebsetzung nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen und das Fahrzeug nicht mehr auf öffentlichen Flächen abgestellt werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in  
80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (\*) Form.

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

(\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen erfragen Sie bitte beim Oberverwaltungsgericht des Bundeslandes Freistaat Bayern. Sie können diese Informationen in der Regel auch bei dessen Internetpräsenz entnehmen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem Rechtsbereich, den dieser Bescheid betrifft, abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zulassungsbehörde

***Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.***